

**Aufgrund der Verordnung des Landratsamtes Konstanz vom 28.12.2005
zur Änderung der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-Gebührenverordnung vom
26.7.2005 und der Änderung der Bezeichnung der Anlage
gilt ab 01.01.2006 folgende Fassung:**

Verordnung des Landratsamtes Konstanz über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 28.12.2005

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet¹:

**§ 1
Kostenpflichtige Tatbestände**

(1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Eine Gebührenpflicht besteht für

a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind,

b) Schlachttieruntersuchung bei Haarwild in Gehegen, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a stehen,

c) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan,

d) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

e) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern,

f) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung,

g) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen,

h) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen),

i) weitere in der Anlage besonders aufgeführte Tatbestände.

¹ Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S.14) in der Fassung der Richtlinien 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 340 S.15) und 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 162 S.1).

§ 2
Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage zur Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs vom 28.12.2005.

(2) Wird nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt oder können bei Notschlachtungen die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach der Anlage zu dieser Verordnung im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt.

(3) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Konstanz, den 28. Dezember 2005

Seefried, Erste Landesbeamtin

**Anlage zur Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs
vom 28.12.2005 des Landratsamtes Konstanz**

Geb VerzNr	Bezeichnung	Gebühr in €
1.	Betriebe (Schlachthöfe) mit mehr als 1500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	
1.1	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung usw. (§ 1 Abs. 2 RVO)	Die Gebühren bestimmen sich nach den dafür anfallenden Kosten insbes. der Löhne und Sozialabgaben der Untersuchungsstelle (monatl. Abschläge, jährliche Abrechnung)
2.	Betriebe (Schlachthöfe) mit weniger als 1500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	
2.1	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung usw. (§ 1 Abs. 2 RVO)	Die Gebühren bestimmen sich nach den dafür anfallenden Kosten insbes. der Löhne und Sozialabgaben der Untersuchungsstelle (monatl. Abschläge, jährliche Abrechnung)
3.	Ambulant gewerbliche Schlachtungen	
3.1	Einhufer	32,00
3.2	Rind, alle Kategorien (Kat.)	17,00
3.3	Schwein, alle Kategorien (Kat.)	10,00
3.4	Schaf/Ziege	6,00
4.	Hausschlachtungen	
4.1	Einhufer mit Lebenduntersuchung (LU)	33,00
4.2	Einhufer ohne Lebenduntersuchung (LU)	27,00
4.3	Rind, alle Kat.mit LU	19,00
4.4	Rind, alle Kat.ohne LU	15,00
4.5	Schwein, alle Kat. mit LU	17,00
4.6	Schwein, alle Kat. ohne LU	14,00
4.7	Schaf/Ziege mit LU	9,00
4.8	Schaf/Ziege ohne LU	7,00
5.	Trichinenuntersuchung (Verdauungsmethode) bei nicht ambulant gewerblich geschlachteten bzw. hausgeschlachteten Tieren	
5.1	Trichinenuntersuchung während der Untersuchungszeiten einer durch Jagd ausübungs berechnete entnommenen und an die Untersuchungsstelle gegebenen Probe	je Untersuchung 5,00
5.2	Trichinenprobenahme durch amtl. Personal und Untersuchung während der Untersuchungszeiten (incl. Fahrtkosten/Fahrzeiten)	je angefangene 1/4 Std. 12,50
5.3	Trichinenprobenahme /-untersuchung außerhalb der Untersuchungszeiten auf besonderes Verlangen (incl. Fahrtkosten/Fahrzeiten)	je angefangene 1/4 Std. 12,50 mindestens 75,00
5.4	Zusätzlicher durch Jagd ausübungs berechnete / Dritte verursachter Zeitaufwand (insbes. unvollständig ausgefüllter Wildursprungsschein, untaugliche Trichinenprobe usw.)	je angefangene 1/4 Std. 12,50
6.	Sonstiges	
6.1	Bakteriologische Untersuchung (einschl. Labor- und Transportkosten)	je Untersuchung 70,00
6.2	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb, alle Kat.	je angefangene 1/4 Std. 12,50

GebV erzNr	Bezeichnung	Gebühr in €
7. Kaninchen, Haar- und Federwild		
7.1	Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen	je angefangene 1/4 Std. 12,50
7.2	Fleischuntersuchung bei Kaninchen, Haar- und Federwild	je angefangene 1/4 Std. 12,50
8. Hygieneüberwachung		
8.1	in Zerlegebetrieben nach Tonnage	je Tonne angeliefertes Fleisch 3,00
8.2	Ermäßigung, wenn die Zerlegung im gleichen Betrieb wie die Fleischgewinnung stattfindet	Absenkung im Rahmen der Kostendeckung, max. 55 %
8.3	in Zerlegebetrieben nach Zeitaufwand	je angefangene 1/4 Std. 12,50
8.4	in sonstigen Betrieben	je angefangene 1/4 Std. 12,50
9. Sonstige Leistungen		
9.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung und sonstige Bescheinigungen	je Bescheinigung 15,00
9.2	Schulung, Übertragung mit/ohne Bescheinigung, Zulassung/Genehmigung u.ä.	je angefangene 1/4 Std. 12,50
9.3	Überwachung von Fleischsendungen a.a. Mitgliedsstaaten o.a. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	je angefangene 1/4 Std. 12,50
9.4	BSE-Untersuchung im ambulanten Bereich und bei Hausschlachtungen (Probennahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten und Kosten, z.B. Laborkosten)	je Probe incl. Laborkosten: mit Transport < 30 Mon. 36,00 mit Transport > 30 Mon. 28,00 ohne Transport < 30 Mon. 30,00 ohne Transport > 30 Mon. 22,00
9.5	Für sonstige, von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben	je angefangene 1/4 Std. 12,50 zzgl. Auslagen
9.7	Wegegebühr nach Ziffer 3 und 4 bei Lebend- und Fleischuntersuchung	pro Betrieb/Schlachtung 3,40
9.8	Wegegebühr nach Ziffer 4 bei Fleischuntersuchung	pro Betrieb/Schlachtung 1,70